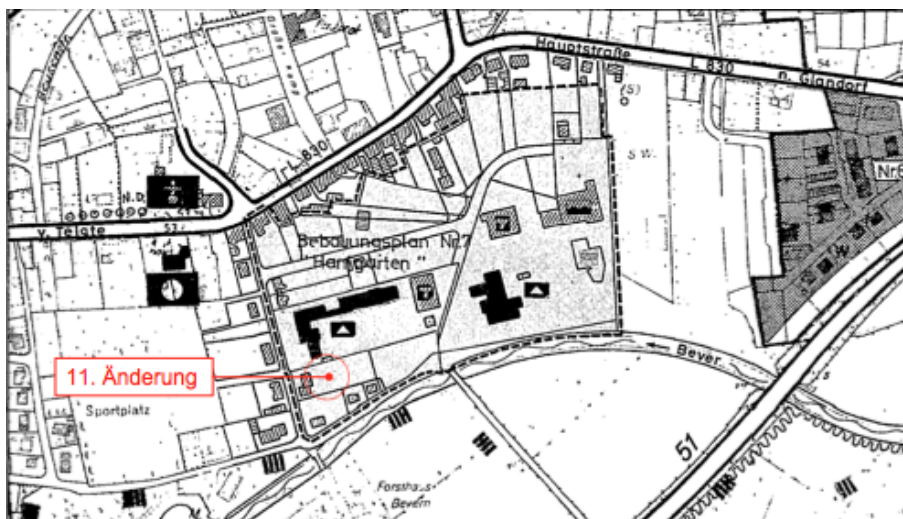


Bebauungsplan Nr. 7 „Hanfgarten“ – 11. vereinf. Änderung

Entscheidungs- Begründung

Dezember 2014

Gemeinde Ostbevern



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	3	
1.2	Derzeitige Situation und Planungsziel	3	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	4	
2.1	Art der baulichen Nutzung	4	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	4	
3	Erschließung	5	
4	Natur und Landschaft	5	
4.1	Grünflächen und Festsetzungen zur Grüngestaltung	5	
4.2	Artenschutz	5	
4.3	Eingriffsregelung	5	
5	Ver- und Entsorgung	5	
5.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	5	
5.2	Abwasserbeseitigung	6	
5.3	Abfallbeseitigung	6	
6	Immissionsschutz	6	
6.1	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	6	
6.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	6	
7	Verfahrensvermerke	6	

Anhang

- Artenschutzprüfung
- Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 23.09.2014 beschlossen, für den seit 1977 (Teilbereich I) bzw. 1978 (Teilbereich II) rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 7 „Hanfgarten“ eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchzuführen. Um eine Versorgungseinrichtung (Remise mit Heizungsanlage) zu bauen, muss auf Antrag eines Vorhabenträgers die überbaubare Fläche erweitert werden (siehe Punkt 1.2 der Begründung).

Ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird durchgeführt, da die Grundzüge der Planung – wie im Folgenden erläutert – nicht betroffen sind. Die gemäß § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung, nämlich:

- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- die Nichtbegründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

liegen für die im Folgenden erläuterte Änderung vor.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2 BauGB nicht erforderlich.

1.2 Derzeitige Situation und Planungsziel

Das Plangebiet „Hanfgarten“ liegt im Süden des Ortskernes von Ostbevern.

Die vorliegende Änderung betrifft die Parzellen 594 und 595 (alt 30) an der Schulstraße im rückwärtigen Bereich des Hauses Nr. 7.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, im rückwärtigen Bereich seines Grundstückes eine Remise für eine Heizungsanlage (Pellets oder Hackschnitzel) zu errichten. An diese Anlage sollen das Rathaus, die Ambrosius-Grundschule sowie benachbarte Wohn- und Geschäftshäuser angeschlossen werden. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2013 die 10. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Im Rahmen der konkreten Umsetzung des Bauvorhabens wurde deutlich, dass die Flächenansprüche für die geplante Anlage über die im Rahmen der 10. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen hinaus gehen. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Heizungsanlage zu schaffen, wird daher eine erneute Anpassung der festgesetzten überbaubaren Flächen im Bebauungsplan für das Grundstück erforderlich.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt im Änderungsbereich Wohnbaufläche dar. Damit sind keine Belange des Flächennutzungsplanes durch die Bebauungsplan-Änderung betroffen.

- **Verbindliche Bauleitplanung**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan zeigt für den Änderungsbereich „nicht überbaubare Fläche“ im „Allgemeinen Wohngebiet“, mit den Festsetzungen

- zwingend zweigeschossig
- Grundfläche 0,4
- Geschoßfläche 0,8
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Dachneigung 35°

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebietsfestsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt für das Änderungsgrundstück unverändert. Der geplante Bau der Heizungsanlage gilt im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 Bau NVO als nicht störende gewerbliche Anlage zur technischen Versorgungsinfrastruktur.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

- **Geschossigkeit**

Für den Erweiterungsbereich der überbaubaren Fläche wird eine eingeschossigkeit festgesetzt – Baukörperhöhe maximal 6,50 m bezogen auf die Höhe der Oberkante fertig ausgebaute Schulstraße.

- **Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl beträgt auch für den Erweiterungsbereich GRZ 0,4.

- **Überbaubare Flächen**

Die überbaubare Fläche wird gemäß Änderungsanlass nach Osten um eine Fläche von 14 x 6 m erweitert. Damit ergibt sich eine Gesamttiefe von 52 m zur westlichen Grundstücksgrenze.

- **Bauweise**

Es gilt die offene Bauweise. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

- **Baugestalterische Festsetzung**

Die Dachneigung wird für den Erweiterungsbereich mit 15° - 30° festgesetzt.

3 Erschließung

Der rückwärtige überbaubare Grundstücksbereich wird über das Grundstück Schulstraße Nr. 7 erschlossen.

4 Natur und Landschaft

4.1 Grünflächen und Festsetzungen zur Grüngestaltung

Der Änderungsbereich umfasst ein Privatgrundstück, das derzeit der gärtnerischen Nutzung unterliegt. Am nordöstlichen Rand befinden sich Laubgehölze mittleren Alters, die aber durch die Änderung nicht überplant werden.

Grünfestsetzungen bestehen für diese Gehölze nicht.

4.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung* ist mittels artenschutzrechtlicher Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (siehe Anhang) wurde festgestellt, dass ein Sommerquartiersplatz für Fledermäuse in den Gehölzen nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der im Umfeld an der Bever vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze werden durch die Planung jedoch keine essenziellen Habitate überplant.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

4.3 Eingriffsregelung

Die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 (zzgl. Überschreitung) bleibt unverändert.

Da zudem keine Grünfestsetzungen im Änderungsbereich bestehen / betroffen sind, wird durch die Planung kein Eingriff im Sinne des §1a (3) BauGB vorbereitet.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird auch für den Änderungsbereich weiterhin durch die Energieversorgung Ennigerloh Telgte Ostbevern GmbH & Co. KG sichergestellt.

5.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

5.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

6 Immissionsschutz

Immissionskonflikte werden durch den Bau der Heizungsanlage nicht hervorgerufen. Die zulässigen Immissionswerte für Wohngebiete sind beim technischen Betrieb der Anlage einzuhalten. Im Übrigen erfolgt lt. Betriebsbeschreibung die vierteljährliche Materialanlieferung von Westen auf der Nordseite, angrenzend an die Ambrosius-Grundschule.

6.1 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet / Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. im Umfeld des Änderungsgrundstückes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

7 Verfahrensvermerke

Mit Rechtskraft der vorliegenden Bebauungsplanänderung verliert die derzeitige Festsetzung im Änderungsbereich ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle sonstigen Festsetzungen, Darstellungen und Hinweise des Gesamtplanes auch für das Änderungsgrundstück weiterhin gelten – soweit sie relevant sind.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Als abwägungsrelevant stehen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Eingaben zu den genannten Änderungspunkten im Änderungsbereich zur Diskussion.

Ostbevern, Dezember 2014

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, Dezember 2014



Wolfgang Annen
Bürgermeister
der Gemeinde Ostbevern

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Anhang

Artenschutzprüfung

Gemäß Handlungsempfehlung* ist mittels artenschutzrechtlicher Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

- **Bestandsanalyse**

Der Änderungsbereich befindet sich auf einem Grundstück am südlichen Rand Ostbevern an der Schulstraße südlich der Schule.

Das Grundstück ist privat genutzt und umfasst das Wohnhaus sowie die Gartenbereiche. Im Bereich der geplanten Erweiterung der Baugrenze befinden sich keine Gehölze. Lediglich am nordöstlichen Grundstücksrand befinden sich Bäume mittleren Alters.

Im Umfeld erstreckt sich südlich die Bever mit einrahmendem alten Gehölzbestand.

Durch die Planung werden keine Gehölze entfallen.

Ausgehend von der im Blattgebiet des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgeführten Artenliste (vgl. auch FIS des LANUV, Blattgebiet Ostbevern 3913, vgl. Anhang) ist zu prüfen, ob diese Strukturen als essenzieller Lebensraum für planungsrelevante fungieren könnten und ob durch die Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-		X	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U		X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U		XX	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-		XX	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-		X	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U		X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U		X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U			X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G		XX	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S			X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U		X	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G		X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmtaube	sicher brütend	S		XX	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G		X	X

Abb. 1: Planungsrelevante Arten im Blattgebiet 3913 Quadrant 3 Ostbevern gem. FIS LANUV vom 17.10.2014

Aufgrund der anthropogenen Einflüsse und der Art der vorkommenden Biotopstrukturen (intensiv genutzten Gartenstrukturen) ist weder ein Sommer- noch Winterquartiere der im Blattgebiet genannten Zauneidechse oder besondere Wanderkorridore zu erwarten.

Die Abfrage des Fachinformationssystems ergab keine Fledermausarten.

Grundsätzlich könnten aber Fledermäuse im Plangebiet vorkommen. Fledermäuse lassen sich in zwei unterschiedliche Artengruppen (Gilden) einteilbar.

Siedlungsfledermäuse nutzen Gebäude und Bäume in Siedlungsbereichen als Sommerquartier und sind in Gebäuden oder starkem Baumholz auch im Winter auffindbar.

Artengruppen der **Waldhabitate** bewohnenden Fledermäuse (z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermäuse, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Raauhautfledermaus, Wasserfledermaus) sind aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Gebäudebewohnende Arten wie Zwergfledermaus oder Breitflügel-fledermaus könnten in umliegenden Gebäuden vorkommen aber sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der im Blattgebiet benannten **Vögel** ist festzuhalten, dass ein Vorkommen der benannten Greifvögel überfliegend nicht ausgeschlossen werden kann (Sperber, Habicht, Mäusebussard, Turmfal-

ke, Baumfalke, Wespenbussard), dass das Plangebiet jedoch eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat übernimmt. Brutplätze von Greifvögeln können im Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden.

Des Weiteren kann auch das Vorkommen von an Gewässerstrukturen gebundenen Arten (Eisvogel, Nachtigall) ebenso ausgeschlossen werden wie Arten ausgedehnter oder älterer / nasser / parkartiger Waldbestände (Schwarzspecht, Turteltaube, Kleinspecht).

Arten der dörflichen Kulturlandschaft wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule sind vor allem in Zusammenhang mit offenen Viehstallungen denkbar. Bruthabitate könnten insbesondere an den Scheunen oder Hofstellen bzw. deren nahem Umfeld vorkommen. Da von der Planung keine Gebäude betroffen sind, sind Verbotstatbestände diesbezüglich ausgeschlossen. Nutzungen der Gartenflächen als Jagdhabitat sind ebenfalls unwahrscheinlich bzw. nicht einer essenziellen Qualität zuzuordnen.

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen oder Grünland mit Wegrainen – entsprechend sind keine Vorkommen im Plangebiet oder dem auswirkungsrelevanten Umfeld anzunehmen. Weitere Offenlandarten sind im Plangebiet unwahrscheinlich.

Der Steinkauz findet im Plangebiet kein geeigneten Lebensraum, da er offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot besiedelt und dies das Plangebiet nicht bietet.

Waldohreulen sowie der Kuckuck und der Waldkauz sind hingegen auch am Siedlungsrand mit halboffener Parklandschaft denkbar. Ein Vorkommen ist jedoch nicht bekannt; auch konnten während der Bestandsanalyse keine Merkmale (z.B. Kotspuren, Höhle) festgestellt werden.

Der Baumpieper benötigt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind u.a. Waldränder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Damit stellt das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für den Baumpieper zur Verfügung.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass das Plangebiet für einzelne der geprüften Arten als nicht essenzielles Jagdhabitat, vereinzelt auch als nicht essenzielles Bruthabitat fungieren kann.

- **Wirkprognose**

Durch die Änderung werden keine Gehölzstrukturen überplant.

Aufgrund der im Umfeld vorhandenen Gartenstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass mit der Planung essenzielle Habitate überplant werden.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP-Nr. 7- „Hanfgarten“ –11. vereinfachte Änderung
 Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Ostbevern Antragstellung (Datum): Oktober 2014

Die vorliegende Änderung betrifft die Parzellen 594 und 595 (alt 30) an der Schulstraße im rückwärtigen Bereich des Hauses Nr. 7. Im rückwärtigen Bereich soll die Baugrenze erweitert werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass keine essenziellen Nahrungs- und Bruthabitate überplant werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
 Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
 Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung